

Hinweise zur Registrierung im LUCID-Register - UPDATE

Nach dem Anlegen der Stammdaten werden **Angaben zu den Verpackungen** und zu den **Markennamen** verlangt. Da es hierbei gehäuft zu Schwierigkeiten gekommen ist, sollen die nachfolgenden Hinweise eine Hilfestellung geben.

Zudem gibt es gegenüber unserem früheren Rundschreiben **neue Hinweise** zu den Angaben zu **Einweg- und Mehrwegpfandverpackungen**, siehe unten **rot markiert**.

ACHTUNG: Die einzelnen Schritte können in späteren Versionen des Registrierungsprozesses wieder anders aussehen!

Angaben zu den Verpackungen

The screenshot shows the LUCID registration portal. At the top, there are logos for 'Stiftung Zentrale Stelle VERPACKUNGSREGISTER' and 'LUCID'. Navigation links include 'Startseite Zentrale Stelle', 'Öffentliche Register', 'Erklärfilme', 'FAQ', 'Übersicht Systeme', 'Support', and 'Profil'. A 'Deutsch' language selector is in the top right.

The main content area has a 'Willkommen' message and a progress bar with four steps: 'Stammdaten', 'Angaben zu den Verpackungen' (highlighted), 'Markennamen', and 'Zusammenfassung'. Below this is a section titled 'Welche Verpackungen bringen Sie in Verkehr?' with explanatory text and a list of categories. The first category, 'Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht', is expanded to show a list of items with checkboxes. An illustration of various products like a container, a box, and bottles is shown to the right.

Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht

- Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise in Privathaushalten bzw. vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, und Serviceverpackungen
- Diese Auswahl trifft, wer erstmalig eine unbefüllte Verpackung mit Ware befüllt und diese gewerbsmäßig in Deutschland an Endkunden oder Vertreiber abgibt, und die Verpackung typischerweise bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfällt. Dies sind beispielsweise Produzenten von verpackten Waren. Diese Auswahl treffen auch Versand- und Onlinehändler, die Versandverpackungen mit Ware befüllen und versenden.
- Diese Auswahl treffen ebenfalls Letztvertreiber von Serviceverpackungen wie Bäcker und Gastronomiebetriebe oder Essen-To-Go-Anbieter, die ihre Serviceverpackungen nicht vorbeteiligt erworben haben. Auch Vorvertreiber (z. B. Lieferanten, Großhändler), die für den Letztvertreiber die Systembeteiligung vorgenommen haben, treffen diese Auswahl.

Nach unten scrollen und die zutreffenden Häkchen setzen.

Hinweise:

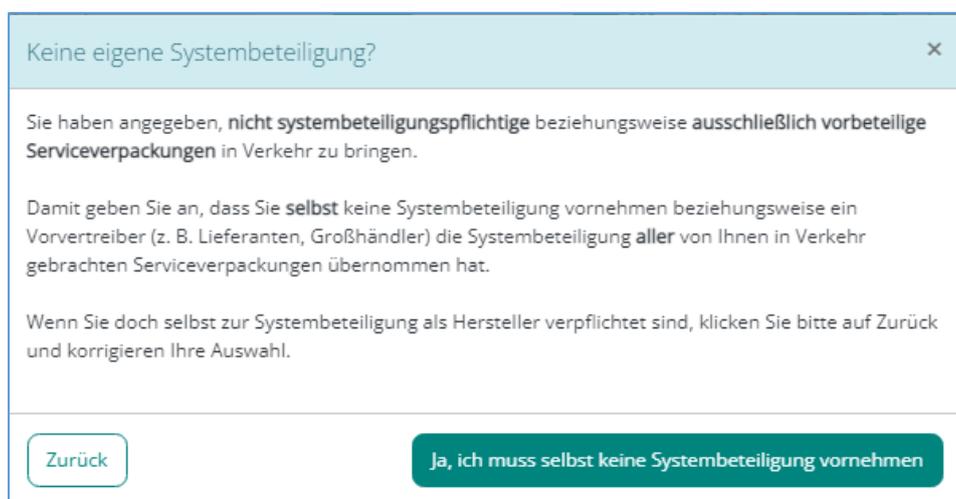
Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst bei Übergabe der Ware an den Endkonsumenten und gleichsam erst auf dessen Verlangen mit Ware befüllt werden. Sie sollen die Übergabe überhaupt erst ermöglichen oder aber unterstützen. Serviceverpackungen sind z.B. Brötchentüten, Tortenkartons, Rollenpapier, Pappteller, Kaffeebecher, Einweggeschirr usw.

Verkaufsverpackungen unterscheiden sich von den Serviceverpackungen dadurch, dass die Ware hier schon **vorverpackt** wird, also die Verpackung nicht erst bei der Übergabe der Ware an den Endverbraucher befüllt wird. Beispiel: Brot, das in der Backstube verpackt und dann an einen Supermarkt geliefert wird.

ACHTUNG: Wenn ein Bäcker/Konditor auch **Verkaufsverpackungen** in den Verkehr bringt, müssen diese Verpackungen **vom Bäcker/Konditor lizenziert** werden. Dazu muss ein **Vertrag** mit einem dualen System geschlossen werden. Eine Vorlizenzierung durch die BÄKO ist **nicht möglich!**

Angabe	Hinweise
Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise in Privathaushalten bzw. vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, und Serviceverpackungen	Hier ist ein Haken zu setzen, wenn außer Serviceverpackungen auch andere Verpackungen für selbst hergestellte (Back)Waren eingesetzt werden, z.B. vorverpacktes Brot, das nicht in der Produktionsstätte an den Endverbraucher abgegeben wird (z.B. bei Belieferung des LEH). ACHTUNG: Systembeteiligung erforderlich (siehe Hinweis oben)! Werden nur bereits vorverpackte Waren weiterverkauft (z.B. Konserven, Marmeladen, Honig, Kaffeebohnen) muss hier kein Haken gesetzt werden.
Ausschließlich vorbeteiligte Serviceverpackungen	Hier ist ein Haken zu setzen, wenn nur Serviceverpackungen in den Verkehr gebracht werden und sichergestellt ist, dass diese durch den Vorlieferanten/Hersteller bereits lizenziert sind. Serviceverpackungen, die von der BÄKO bezogen werden, sind vorlizenziert.
Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen	Hier ist kein Haken zu setzen.
Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise NICHT bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen	Hier ist ein Haken zu setzen, wenn eigene Produkte an Industriekunden geliefert werden (wird nur ganz wenige Ausnahmen betreffen).
Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter	Für Backbetriebe nicht relevant.
Transportverpackungen	Hier ist ein Haken zu setzen, wenn zum Transport von Waren Papierlagen, Pappen, Stretchfolien usw. eingesetzt werden. Für Backbetriebe in der Regel nicht relevant.
Mehrwegverpackungen	Hier ist kein Haken zu setzen.

Nachdem die erforderlichen Haken gesetzt wurden, ganz nach unten gehen und auf „**Weiter**“ klicken. Das dann aufgehende Fenster



mit Klick auf „**Ja, ich muss selbst keine Systembeteiligung vornehmen**“ bestätigen.

Markennamen

Willkommen
Es sind jetzt nur noch zwei Schritte nötig, damit Sie Ihren Antrag auf Registrierung absenden können. Bitte tragen Sie Ihre Registrierungsdaten in die Eingabefelder ein.

Stammdaten → Angaben zu den Verpackungen → **Markennamen** → Zusammenfassung

Welche Markennamen kennzeichnen Ihre Verpackungen?

Bitte tragen Sie hier die Markennamen ein, unter denen Sie als Hersteller/Erstverkehrbringer mit Ware befüllte Verpackungen erstmals in Verkehr bringen. Informationen zur Herstellereigenschaft finden Sie hier.

Mit Markennamen sind die Worte gemeint, die auf der Verpackung stehen, um sie von anderen unterscheiden zu können. Die Markennamen sind nach Verpackungen mit und ohne Systembeteiligungspflicht zuzuordnen. Wenn Sie keine Markennamen nutzen, um Ihre Verpackungen zu kennzeichnen, dann geben Sie bitte jeweils Ihren Firmennamen an.

Bitte geben Sie nur Ihre Obermarken an, für die Sie als Hersteller verantwortlich sind. Markennamen von in Deutschland bezogener Handelsware, die Sie lediglich weiterveräußern, sind nicht anzugeben. Bitte geben Sie keine Untermarken (sogenannte Sub-Marken) an, die Namen der Obermarken reichen aus. Auch **nicht** anzugeben sind:

- Typenbezeichnungen, Artikelspezifizierungen, Modellbezeichnungen (z. B. Kopfhörer A10, Kopfhörer A15);
- Füllgrößen (z. B. 50 g, 100 g);
- Produktbezeichnungen (z. B. Kopfhörer, Schmieröl).

! Es ist mindestens ein gültiger Markenname erforderlich.

Markenname	Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht	Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht	Aktionen
Keine Werte verfügbar.			

10 Elemente pro Seite 0 - 0 von 0 Elementen

[+ Markenname hinzufügen](#)

Hilfestellungen zur Angabe der Markennamen

Information

Ihre Angaben zu den Markennamen veröffentlichen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung im öffentlichen Register. Über das öffentliche Register kann sich damit jeder anhand der Markennamen darüber informieren, ob für eine Ware/Verpackung die Produktverantwortung im Grundsatz wahrgenommen wird.

Klicken Sie auf „**Markenname hinzufügen**“. Es erscheint:

Stammdaten → Angaben zu den Verpackungen → **Markennamen** → Zusammenfassung

Welche Markennamen kennzeichnen Ihre Verpackungen?

Bitte tragen Sie hier die Markennamen ein, unter denen Sie als Hersteller/Erstverkehrbringer mit Ware befüllte Verpackungen erstmals in Verkehr bringen. Informationen zur Herstellereigenschaft finden Sie hier.

Mit Markennamen sind die Worte gemeint, die auf der Verpackung stehen, um sie von anderen unterscheiden zu können. Die Markennamen sind nach Verpackungen mit und ohne Systembeteiligungspflicht zuzuordnen. Wenn Sie keine Markennamen nutzen, um Ihre Verpackungen zu kennzeichnen, dann geben Sie bitte jeweils Ihren Firmennamen an.

Bitte geben Sie nur Ihre Obermarken an, für die Sie als Hersteller verantwortlich sind. Markennamen von in Deutschland bezogener Handelsware, die Sie lediglich weiterveräußern, sind nicht anzugeben. Bitte geben Sie keine Untermarken (sogenannte Sub-Marken) an, die Namen der Obermarken reichen aus. Auch **nicht** anzugeben sind:

- Typenbezeichnungen, Artikelspezifizierungen, Modellbezeichnungen (z. B. Kopfhörer A10, Kopfhörer A15);
- Füllgrößen (z. B. 50 g, 100 g);
- Produktbezeichnungen (z. B. Kopfhörer, Schmieröl).

! Es ist mindestens ein gültiger Markenname erforderlich.

Markenname	Aktionen
Keine Werte verfügbar.	

10 Elemente pro Seite 0 - 0 von 0 Elementen

[+ Markenname hinzufügen](#)

Markenname hinzufügen

Bitte tragen Sie unten den Markennamen ein, unter dem Sie Verpackungen in Verkehr bringen.

Markenname *

[Speichern](#) [Speichern und weiteren hinzufügen](#) [Abbrechen](#)

Hilfestellungen zur Angabe der Markennamen

Hier finden Sie Informationen zur Angabe von Markennamen bei Eigenmarken, Fremddmarken, Verpackungen ohne Markennamen, Versand- sowie Serviceverpackungen.

Geben Sie in dem Feld „**Markenname**“ die Bezeichnung ein, unter denen Sie als Bäcker/Konditor Ihre Ware an die Kunden abgeben. Mit Markennamen sind die Worte gemeint, die auf der Verpackung stehen und die Ihre Waren oder Ihren Betrieb kennzeichnen, also z.B. „Bäckerei Müller“, **nicht** aber z.B. „Frisch und knusprig“. Wenn Sie keine Markennamen nutzen, um Ihre Verpackungen zu kennzeichnen, dann geben Sie bitte jeweils Ihren **Firmennamen** an.

Nach unten scrollen und mit „**Weiter**“ bestätigen.

Auf der letzten Seite die Angaben noch einmal prüfen. Wenn alles richtig ist, unten alle 3 Haken setzen und auf „Absenden“ klicken.

Ab 1. Juli 2022
 Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist. ?

Ab 1. Juli 2022
 Mehrwegverpackungen ?

Markennamen

[Bearbeiten](#)

Markenname	Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht <small>?</small>	<small>Ab 1. Juli 2022</small> Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht <small>?</small>
Bäckerei ABC	✓	✓

« 1 » 10 Elemente pro Seite 1 - 1 von 1 Elementen

Erklärungen

Ich bin kein beauftragter Dritter nach § 35 VerpackG. Erläuterung: § 35 VerpackG sieht vor, dass Dritte (z. B. Externe, Makler) für die Registrierung nicht eingeschaltet werden dürfen. Damit soll vermieden werden, dass in Ihrem Namen leichtfertig nicht wahrheitsgemäße Angaben getroffen werden. Für die Registrierung kommt daher allein eine unternehmenszugehörige Person in Frage. *

Ab 1. Juli 2022

Ich bringe ausschließlich vorbestellte Serviceverpackungen als Letztvertreiber in Verkehr. *

Hiermit erkläre ich, dass meine Angaben im Antrag der Wahrheit entsprechen (§ 9 Absatz 2 Nummer 7 VerpackG). *

[Zurück](#) [Absenden](#)

Information

Hier sind Ihre Angaben zur Registrierung zusammenfassend dargestellt. Um Ihre Registrierung abzuschließen, überprüfen Sie bitte Ihre Daten und geben Ihre Erklärungen ab. Sie haben uns zu bestätigen, dass alle Ihre Angaben korrekt sind.


© Zentrale Stelle Verpackungsregister

[Anfahrt](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Glossar](#)

BÄKO-ZENTRALE eG
22.6.2022